Wahlbekanntmachung

Am **14. September 2025**
finden in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Gemeinde Hellenthal werden hiernach

- die **Wahl der Landrätin/des Landrates** und
- die **Wahl der Vertretung des Kreises Euskirchen (Kreistag)** und
- die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** sowie
- die **Wahl des Rates der Gemeinde Hellenthal**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Hellenthal ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für jeden Wahlbezirk wurde ein Stimmbezirk gebildet, mit Ausnahme der Wahlbezirke 6 und 12, hier wurden zwei Stimmbezirke gebildet.

Wahl-Bezirk Nr.	**Stimm-Bezirk Nr.**	**Wahl-Bezirk Kreis**	**Bezeichnung Wahlbezirk/ Stimmbezirk**	**Lage des Wahlraumes**
01	01.1	23	Hellenthal I	Grenzlandhalle Hellenthal, Aachener Str. 8
02	02.1	23	Hellenthal II	Grenzlandhalle Hellenthal, Aachener Str. 8
03	03.1	23	Hellenthal III	Grenzlandhalle Hellenthal, Aachener Str. 8
04	04.1	23	Blumenthal	Kindergarten Blumenthal, Auf dem Büchel 31
05	05.1	23	Wollenberg-Wiesen-Manscheid	Feuerwehrgerätehaus Reifferscheid, Im Auel 2
06	06.1	23	Reifferscheid	Schützenhaus Reifferscheid, Kupferhardtweg
06	06.2	23	Reifferscheid	Bürgerhaus Eichen-Ingersberg, Eichen 20
07	07.1	23	Oberreifferscheid	Bürgerhaus Oberreifferscheid, Oberreifferscheid 30
08	08.1	22	Ländchen	Feuerwehrgerätehaus Kreuzberg, Kreuzberg 12
09	09.1	22	Wolfert-Sieberath	Feuerwehrgerätehaus Wolfert, Ägidiusweg 12
10	10.1	22	Rescheid	Bauhof der Gemeinde Hellenthal, Rescheid 25-27
11	11.1	22	Hollerath	DJK Vereinshaus Hollerath, Schulstraße 20
12	12.1	22	Ramscheid-Losheim	Feuerwehrgerätehaus Hollerath, Luxemburger Str. 42
12	12.2	22	Ramscheid-Losheim	Feuerwehrgerätehaus Losheim, Auf dem Vender 2
13	13.1	22	Udenbreth-Miescheid	ehem. Grundschule Udenbreth, Udenbreth 81

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind entsprechend gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Hellenthal, Zimmer 11, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal, zur Einsichtnahme aus.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hellenthal, Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal, zusammen.

3.1 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie für die Landrats- und Kreistagswahl jeweils **eine** Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber
a) für das Amt **der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
b) für den **Gemeinderat**
c) für das Amt **der Landrätin/des Landrates**
d) für den **Kreistag**
durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die **Bürgermeisterwahl:**	hellblau	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die **Gemeinderatswahl:**	hellgrün	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die **Landratswahl:**	weiß/weißlich	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die **Kreistagswahl:**	hellrot	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Kommunalwahlen finden mit einem gemeinsamen Vordruck statt; für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

5.1 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist weiß. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:
- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
-

5.2 Die **roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle für die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie **dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

6.1 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Hellenthal, den 11.08.2025

Rudolf Westerburg
Wahlleiter